

Satzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Sparte Musikschule (Städtische Musikschule) vom 11.11.2002¹

§ 1

Die Städtische Musikschule mit Sitz in 67059 Ludwigshafen, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz 3 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Städtischen Musikschule ist die Förderung, Bildung und Erziehung für Kunst und Kultur im musikalischen Bereich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Musikschule nach den Richtlinien der Schulordnung und der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule.

§ 2

Die Städtische Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Städtischen Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Musikschule.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

1

¹ Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002